



Liebe Kolleg*innen,

wenn sich Tarifbeschäftigte über das Thema Rente informieren, werden sie feststellen, dass es unterschiedliche Altersrentenarten gibt: die Regelaltersrente, die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, die Altersrente für langjährig Versicherte und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen. (Die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit bzw. Altersteilzeitarbeit gibt es nicht mehr).

Mit dieser Information möchten wir einen Überblick über die Altersrente für langjährig Versicherte geben (nicht zu verwechseln mit der „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“, denn 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen werden nur wenige Lehrkräfte nachweisen können). Diese ist die Rentenart, die

die meisten Beschäftigten vor Erreichen der Regelaltersgrenze (65 plus x Monate) in Anspruch nehmen könnten. Sie ermöglicht ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben unter bestimmten Bedingungen, allerdings müssen dabei lebenslange Abschläge in Kauf genommen werden.

Achtung:

Die Rentenminderung durch Abschläge wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme kann ab dem 50. Lebensjahr durch Ausgleichszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Lassen Sie sich individuell von der Deutschen Rentenversicherung hierzu beraten.

Euer Team von SchaLL.NRW

Willi Knoop (Vorstand SchaLL) zum Schwerpunktthema Altersrente:

„Auch Tarifbeschäftigte haben theoretisch die Möglichkeit, wie verbeamtete Kolleg*innen, mit 63 Jahren in den Ruhestand zu gehen. Wenn sich die Betroffenen aber über die Höhe ihrer zu erwartenden Rentenbezüge informieren, müssen viele von ihrem Vorhaben Abstand nehmen.“



Das tarifpolitische Ziel

Die Zweiklassen-Gesellschaft in den Lehrerzimmern muss beendet werden. SchaLL, die Stimme für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte, fordert deshalb die systemgerechte Einkommensgleichstellung auf Netto-Basis, die das Netto-Einkommen der Beamt*innen zeit- und wirkungsgleich auf das Netto-Einkommen der tarifbeschäftigten Lehrer*innen überträgt.

SchaLL.NRW vertritt seit 2001 als unabhängiger Berufsverband die Interessen der tarifbeschäftigten Lehrer*innen in NRW. Seit der Tarifrunde im Frühjahr 2019 ist es unser Anliegen, alle 200.000 tarifbeschäftigten Lehrkräfte in Deutschland zu vertreten.

www.schall-nrw.de

I. Voraussetzungen

1. Wartezeit von 35 Jahren muss erfüllt sein.

Hierauf werden angerechnet:

- Pflichtbeitragszeiten, z.B. als Azubi, als Lehrkraft im Schuldienst, etc.
- Schul- und Studienzeiten (auch ohne Abschluss) von maximal acht Jahren
- Zeiten für Grundwehrdienst oder Zivildienst
- Zeiten mit Lohnersatzleistungen, z.B. Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld
- Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe/Alg II („Hartz IV“)
- Kindererziehungszeiten bis 30. bzw. 36 Lebensmonat
- Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 10. Geburtstag
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich
- Zeiten, die man mit ehrenamtlicher Pflege ab April 1995 verbracht hat

2. Das 63. Lebensjahr muss vollendet sein.

Den genauen Zeitpunkt, wann Sie die 35 Jahre Wartezeit erreicht haben, und die prozentuale Höhe der Abschläge, wenn Sie mit 63 vorzeitig in Rente gehen möchten, können Sie nur Ihrer Rentenauskunft (nicht aber der alljährlichen Renteninformation) entnehmen. Letztere bekommen Sie ab dem 55. Lebensjahr jährlich automatisch oder vorher auf Antrag von der Rentenversicherung zugesandt. Die Rentenauskunft erhalten Sie im Abstand von drei Jahren oder jederzeit auf Antrag.

Wenn Sie sicher gehen wollen, dass alle rentenrechtlichen Zeiten bei der Rentenversicherung richtig erfasst sind, sollten Sie dort einen Antrag auf Kontenklärung stellen, um Ihren Versicherungsverlauf zu überprüfen und ggf. zu vervollständigen.

II. Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben wird pro Monat ein Abschlag von 0,3% berechnet. Dieser gilt lebenslang:

Achtung: Außer den Abschlägen sollten Sie berücksichtigen, dass Sie pro Jahr auf ein Anwachsen Ihrer Rente beispielsweise in EG 11/6 um ca. 1,64 Entgeltpunkte verzichten. Ein Entgeltpunkt im Jahr 2019 entspricht ab 1. Juli 2019: 33,05 Euro brutto West. Somit müssen Sie neben den Abschlägen auch ein vermindertes Anwachsen Ihrer Rente um jährlich 54,20 Euro einkalkulieren, wenn Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Jahrgang	Regelaltersgrenze Alter/Monat	Vorzeitiger Bezug	Abschlag in %
1955	65/09	63	9,9
1956	65/10	63	10,2
1957	65/11	63	10,5
1958	66	63	10,8
1959	66/02	63	11,4
1960	66/04	63	12,0
1961	66/06	63	12,6
1962	66/08	63	13,2
1963	66/10	63	13,8
1964 ff.	67	63	14,4

III. Berechnung der Nettorentenbezüge

Um den Nettobetrag von der Rente zu berechnen, müssen von der Bruttorente die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR / PVdR) und die Steuern abgezogen werden.

a) Abzüge durch Beiträge an die Kranken- und die Pflegeversicherung

1. Abzüge von der gesetzlichen Rente durch Beiträge an die Kranken- und die Pflegeversicherung

Von den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 14,6 % müssen pflichtversicherte Rentner*innen 7,3 % übernehmen. Freiwillig Krankenversicherte erhalten einen Zuschuss. Der sog. kassenindividuelle Zusatzbeitrag variiert von 0,6 % - 1,7 %. Dieser Zusatzbeitrag wird seit dem

b) Abzüge durch die Einkommenssteuer

Der Betrag der Rente, von dem Steuern zu bezahlen sind, berechnet sich wie folgt:

1. Vom steuerpflichtigen Anteil der gesetzlichen Rente werden die Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung der Rentner abgezogen. Hiervon wird der persönliche Rentenfreibetrag in Euro abgezogen. Wie hoch der in Euro festgeschriebene persönliche Rentenfreibetrag ist, hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2019 ermittelt sich der persönliche Rentenfreibetrag in Höhe von (100 % - 78 % =) 22 % der Jahresrente des Folgejahres. Der verbleibende Betrag ist steuerpflichtig.

2. Von der VBL-Betriebsrente wird nur der Ertragsanteil versteuert. Das sind beispielsweise 20 %, wenn man mit 63 Jahren und 18 %, wenn man mit 65 Jahren in Rente geht. Von dem Ertragsanteil werden die

01. Januar 2019 wieder paritätisch – je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer – getragen. Den Pflegeversicherungsbeitrag von 2,55 % (Für Kinderlose zusätzlich 0,25 % = 2,80 %) müssen Rentner*innen allein bezahlen.

2. Abzüge von der VBL-Betriebsrente durch Beiträge an die Kranken- und die Pflegeversicherung

Von der VBL-Betriebsrente müssen Rentner*innen die Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung vollständig allein übernehmen.

Beiträge zur KVdR / PVdR abgezogen. Der verbleibende Betrag ist steuerpflichtig.

3. Die Summe aus den beiden verbleibenden steuerpflichtigen Beträgen aus der gesetzlichen Rente und der VBL-Betriebsrente ergibt den Gesamtbetrag, der versteuert werden muss.

4. Von diesem Gesamtbetrag wird der Steuergrundfreibetrag von 9.168 Euro bei Alleinstehenden / 18.336 Euro bei Verheirateten (2019) abgezogen.

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt: SchaLL.NRW
Vorsitzender: Ralf E. Heinrich, Ennepetal,
E-Mail: vorstand@schall-nrw.de (Stand: Juli 2019) www.schall-nrw.de

Alle Angaben in dieser Zusammenstellung sind ohne Gewähr. Verbindliche Auskünfte zu Rentenansprüchen erteilt allein die Deutsche Rentenversicherung. Beratungsstellensuche unter www.deutsche-rentenversicherung.de.